

Kynologischer Verein Bäderstadt Baden

KVB

Gegründet 1960



STATUTEN

Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

Inhaltsverzeichnis der Statuten

I. NAME, SITZ und ZWECK	4
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Zweckverfolgung	4
II. MITGLIEDSCHAFT	5
1. Erwerb der Mitgliedschaft	5
Art. 4 Mitglieder	5
Art. 5 Aufnahme	5
Art. 6 Ehrenmitglieder	5
Art. 6.1 Veteranen	5
2. Erlöschen der Mitgliedschaft	6
Art. 7 Löschung	6
Art. 8 Austritt	6
Art. 9 Streichung	6
Art. 10 Wirkung	6
Art. 11 Rekursrecht	6
Art. 12 Ausschluss	7
Art. 12.1 Verfahren	8
Art. 12.2 Rekursrecht	8
Art. 12.3 Publikation	8
Art. 12.4 Wirkung	8
3. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft	8
Art. 13 Rechte	8
Art. 14 Pflichten	8
Art. 15 Jahresbeitrag	9
III. HAFTBARKEIT	9
Art. 16 Haftung	9
IV. ORGANISATION	10
Art. 17 Organe	10
Art. 18 Generalversammlung	10
Art. 19 Einberufung	10
Art. 20 Anträge	10
Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung	10
Art. 22 Protokoll	11

Art. 23	Kompetenz _____	11
Art. 24	Abstimmung _____	11
Art. 25	Vorstand _____	12
Art. 26	Beschlussfähigkeit und Zeichnungsberechtigung _____	12
Art. 27	Aufgaben _____	12
Art. 28	Kontrollstellen _____	12
V.	FINANZEN _____	13
Art. 29	Einnahmen _____	13
VI.	STATUTENREVISION _____	13
Art. 30	Revision _____	13
VII.	AUFLÖSUNG DES VEREINS _____	14
Art. 31	Auflösung _____	14
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN _____	15
Art. 32	Geschäftsjahr _____	15
Art. 33	Genehmigung _____	15

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Der Kynologische Verein Bäderstadt Baden (KVB) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2 Zweck

Der Kynologische Verein Bäderstadt Baden stellt sich zur Aufgabe:

- a) Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- e) Interessen-Vertretung gegenüber Behörden
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

Art. 3 Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden;
Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Neu aufgenommene Mitglieder sollten an einer Quartals-/General-Versammlung anwesend sein. Ist dies nicht möglich wird eine schriftliche Entschuldigung erwartet.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Der Verein kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Art. 6.1 Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7 Löschung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vereinsvorstand gestrichen werden.

Art. 10 Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11 Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten, ordentlichen Generalversammlung des Vereins Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 12 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des Kynologischen Vereins Bäderstadt Baden.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins Bäderstadt Baden oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Art. 12.1 Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Vereins durch 2/3 Mehrheit des anwesenden Stimmberechtigten. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Vereins in mündlichen oder schriftlicher Form zu vertreten.

Art. 12.2 Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.
Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12.3 Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 12.4 Wirkung

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

3. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Art. 13 Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 15 Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Veteranen sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 18 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des Vereins.
Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.
Sie soll bis spätestens Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 19 Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen GV erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung (Versammlung) und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 20 Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches begründetes Begehren einer Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22 Protokoll

Jeder statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabekompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten
 - 2. des Kassiers
 - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 4. der Kontrollstelle
 - 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z.B. Technische Kommission, Delegierte etc.)
- h) Abänderung der Statuten und Reglemente
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

Art. 24 Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Leiter TK). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26 Beschlussfähigkeit und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27 Aufgaben

Die Aufgabe der einzelnen Ressorts sind im Pflichtenheft für den Vorstand geregelt. Dieses wird von der GV genehmigt.

Art. 28 Kontrollstellen

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 29 Einnahmen

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 30 Revision

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 31 Auflösung

Die Auflösung des Kynologischen Vereins Bäderstadt Baden kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 33 Genehmigung

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Januar 2006 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

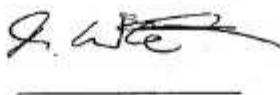
Sie ersetzen diejenigen vom 18. November 1988

Im Name des Kynologischen Vereins Bäderstadt Baden

Der Präsident:



Der Vizpräsident:



Der Aktuar:



Der Kassier:



Der Leiter der Technischen
Kommission

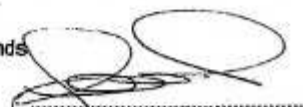


Die an der Generalversammlung des Kynologischen Vereins Bäderstadt Baden vom 28. Januar 2006 genehmigten Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 13. Dezember 2006


Peter Rub
Präsident

Im Namen des Zentralvorstands


Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident